

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

**ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (ELV)
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR EL-REFORM**

Stellungnahme Inclusion Handicap



12.09.2019



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bemerkung	1
B	Materielle Bemerkungen.....	1
1.	Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund (Art. 1a Abs. 4 Bst. a und b)	1
2.	Pauschale für Nebenkosten (Art. 16a Abs. 3)	2
3.	Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern (Art. 16e)	2
4.	Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch (Art. 17d Abs. 3 Bst. b, d).....	2
5.	Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde (Art. 17e Abs. 1)	4
6.	Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen (Art. 26)	4
C	Zusätzliche Anliegen.....	6
1.	Kontinuierliche Anpassung der Mietzinsmaxima gestützt auf Art. 19 ELG	6
2.	Betreutes Wohnen.....	6
3.	Gemeinschaftliches Wohnen.....	7
4.	EL-Rückforderungen: Erlassmöglichkeit	8
5.	Heimeintritt und Vermögensschwelle gemäss Art. 9a ELG	9



A Allgemeine Bemerkung

Das voraussichtliche Inkrafttreten der vorliegenden EL- und ELV-Revision - insbesondere der Erhöhung der Mietzinsmaxima - erst per 2021 ist nicht nachvollziehbar.

Die Eröffnung der Vernehmlassung ist zügig erfolgt und die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme läuft am 19. September 2019 ab. Die unmissverständliche Definition der neuen Mietzinsbeträge und deren Geltungsbereich lassen problemlos einen vorgängigen Vollzug des Teils zu den Mietzinsmaxima zu. Einer Inkraftsetzung der beschlossenen Erhöhung der Mietzinsmaxima per 1.1.2020 steht somit nichts im Wege und eine weitere Verzögerung dieser längst überfälligen Erhöhung ist nicht nachvollziehbar. Der Verweis im erläuternden Bericht auf die nötigen «Anpassungen bei den Informatiksystemen und Arbeitsabläufen» überzeugt nicht. Viele EL-Beziehende müssen seit Jahren mit anerkanntermassen zu tiefen Leistungen durchkommen. Sie nun ein weiteres Jahr warten zu lassen, ist für Inclusion Handicap nicht akzeptabel.

→ **Inclusion Handicap fordert die Inkraftsetzung der Erhöhung der Mietzinsmaxima per 1.1.2020.**

B Materielle Bemerkungen

1. Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund (Art. 1a Abs. 4 Bst. a und b)

In Art. 1a Abs. 4 werden die wichtigen Gründe definiert, aus denen sich eine Person bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten kann, ohne dass es zu einer Sistierung der EL kommt.

Gemäss **Art. 1a Abs. 4 Bst. a** soll eine Ausbildung nur dann als wichtiger Grund für einen überjährigen Auslandsaufenthalt gelten, wenn sie den Auslandsaufenthalt zwingend erfordert.

Inclusion Handicap ist der Ansicht, dass auch ein für die Ausbildung «empfohlener» – und nicht nur «zwingend erforderlicher» – Auslandsaufenthalt als wichtiger Grund berücksichtigt werden muss. Denn es gibt Ausbildungen, die einen Auslandsaufenthalt dringend empfehlen, nicht aber zwingend voraussetzen, die aber ohne Nachweis eines Auslandsaufenthalts wesentlich verminderte Arbeitsmarktchancen zur Folge haben.

Gemäss **Art. 1a Abs. 4 Bst. b** soll die Pflege von schwer erkrankten Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkindern als wichtiger Grund für einen überjährigen Auslandsaufenthalt gelten.

Inclusion Handicap begrüsst die Berücksichtigung der Pflege Angehöriger als wichtigen Grund. Allerdings ist dabei das zurzeit im Parlament hängige [Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, 19.027](#) zu berücksichtigen. Demnach soll der Anspruch auf Betreuungsgutschriften auf Lebenspartnerinnen und -partner ausgeweitet werden. Inclusion Handicap fordert daher, dass auch bei Art. 1a Abs. 4 Bst. b Lebenspartnerinnen und -partner genannt werden. Spätestens aber sobald die mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (19.027) vorgesehene



Ausweitung eine Mehrheit findet und in Kraft tritt, müsste Art. 1a Abs. 4 Bst. b konsequenterweise entsprechend angepasst werden.

→ **Inclusion Handicap fordert bei Art. 1a Abs. 4 Bst. a und b folgende Anpassungen:**

⁴ Als wichtige Gründe gelten:

a. eine Ausbildung im Sinne von Artikel 49^{bis} der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), ~~die einen Auslandsaufenthalt zwingend erfordert;~~

b. die Pflege von schwer erkrankten Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und –partnern, Schwiegereltern oder Stiefkindern;

2. Pauschale für Nebenkosten (Art. 16a Abs. 3)

In Art. 16a Abs. 3 wird die Pauschale für die Nebenkosten bei Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, an die Preisentwicklung angepasst und um 50% und somit auf 2'520 Franken erhöht.

Inclusion Handicap begrüsst die Anpassung der Nebenkostenpauschale.

→ **Inclusion Handicap begrüsst Art. 16a Abs. 3 voll und ganz.**

3. Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern (Art. 16e)

In Art. 16e wird definiert, welche familienergänzenden Betreuungskosten bei der EL-Berechnung als anerkannte Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG berücksichtigt werden, und wann eine familienergänzende Betreuung als notwendig erachtet wird.

Inclusion Handicap begrüsst die Definition der anerkannten Kosten und die Definition der Notwendigkeit.

→ **Inclusion Handicap begrüsst Art. 16e voll und ganz. Zentral ist, dass in der Umsetzung alle Familien mit EL, welche familienergänzende Betreuung benötigen, diese auch wirklich in Anspruch nehmen können.**

4. Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch (Art. 17d Abs. 3 Bst. b, d)

Art. 17d Abs. 3 Bst. b

In Art. 17d Abs. 3 Bst. b werden die wichtigen Gründe definiert, bei denen der zulässige Vermögensverbrauch überschritten werden darf, ohne dass von einem Vermögensverzicht gemäss Art. 11a Abs. 3 ELG ausgegangen wird. Gemäss dem erläuternden Bericht soll es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handeln.



Inclusion Handicap lehnt eine abschliessende Aufzählung entschieden ab. Vielmehr muss Spielraum für die Definition allfälliger weiterer wichtiger Gründe durch die Rechtsprechung – selbstverständlich im Sinne der Gesetzgebung – bestehen bleiben. Wenn eine Person im gleichen Jahr beispielsweise einen erzwungenen Umzug zu finanzieren, ein abgenutztes Kleinauto zu ersetzen und einen innerfamiliären Todesfall zu bewältigen hat, wird sie – zusätzlich zum alltäglichen, durch Vermögensabbau gedeckten Bedarf – dies wohl kaum im Rahmen der definierten Obergrenze leisten können.

Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 3

In Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 wird als wichtiger Grund Auslagen für Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, genannt. Damit es nicht zu Vollzugsschwierigkeiten kommen kann, sollte hier nicht der in Art. 14 ELG definierte Begriff der im Rahmen der EL berücksichtigten Krankheits- und Behinderungskosten verwendet werden. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Botschaft zur EL-Reform ist eine solch enge Auslegung auch nicht anvisiert. Damit eben auch beispielsweise komplementärmedizinische Behandlungen oder Brillen etc. berücksichtigt werden können, ist nach Ansicht von Inclusion Handicap ein offenerer Begriff zu wählen. Inclusion Handicap schlägt daher den Begriff «Kosten im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Behinderung» vor.

Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 5

In Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 5 wird als wichtiger Grund Auslagen für eine berufsorientierte Ausbildung erwähnt. Um dem gesetzgeberischen Willen nachzukommen, müsste Ziff. 5 dahingehend ergänzt und präzisiert werden, dass Auslagen für eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung anerkannt werden. Dies hat auch der Bundesrat in seiner [Antwort auf die Fragestunde, Frage 17.5517 von Kathrin Bertschy](#) ausgeführt: (...) *Aus Sicht des Bundesrates gehören auch Weiterbildungen in diese Kategorie (...).*

Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 6

In Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 6 wird als wichtiger Grund Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war, genannt. Aus Sicht von Inclusion Handicap ist es unabdingbar, dass dieser «gewohnte Lebensunterhalt» klar grosszügiger ausgelegt wird, als das im Anschluss durch die EL abgesicherte «soziale Existenzminimum».

Art. 17d Abs. 3 Bst. d

In Art. 17d Abs. 3 Bst. d wird festgehalten, dass Genugtuungssummen bei der Ermittlung eines Vermögensverzichts nicht berücksichtigt werden. Inclusion Handicap begrüsst diese Ausnahme. Allerdings geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass dies nur der Fall sein soll, wenn die Genugtuung für eigene Zwecke verwendet und eine angemessene Gegenleistung erhalten wurde. Diese Einschränkung kann Inclusion Handicap nicht gutheissen, denn nach dem Willen des Gesetzgebers kann eine Genugtuung frei und somit auch ohne angemessene Gegenleistung verwendet werden.



→ **Inclusion Handicap lehnt eine abschliessende Aufzählung der wichtigen Gründe in Art. 17d Abs. 3 Bst. b ab und fordert folgende Anpassungen:**

b. Vermögensverminderungen insbesondere aufgrund von:

- 1) ... ,
- 2) ... ,
- 3) Kosten im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden,
- 4) ... ,
- 5) Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung,
- 6) ... ;

→ **Inclusion Handicap fordert, dass der in Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 6 festgehaltene «gewohnte Lebensunterhalt» klar grosszügiger ausgelegt wird, als das im Anschluss durch die EL abgesicherte «soziale Existenzminimum».**

→ **Inclusion Handicap lehnt es ab, dass eine Genugtuung bei der Ermittlung eines Vermögensverzichts nur dann nicht berücksichtigt werden soll, wenn die Genugtuung für eigene Zwecke verwendet und eine angemessene Gegenleistung erhalten wurde (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 17d Abs. 3 Bst. d).**

5. Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde (Art. 17e Abs. 1)

Art. 17e Abs. 1 hält fest, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, für die Berechnung der EL jährlich um 10'000 Franken vermindert wird. Aufgrund der durch die EL-Reform neu eingeführten Vermögensschwelle ist Art. 17e Abs. 1 aus Sicht von Inclusion Handicap dahingehend zu ergänzen, dass der jährliche Vermögensverzehr auch bei der Ermittlung der Vermögensschwelle Anwendung findet.

→ **Inclusion Handicap fordert bei Art. 17e Abs. 1 folgende Ergänzung:**

1 ... verzichtet wurde, wird für die Ermittlung der Vermögensschwelle und die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um 10'000 Franken vermindert.

6. Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen (Art. 26)

Art. 26 regelt die Kriterien für die Einteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 2 ELG.

Inclusion Handicap weist in diesem Zusammenhang auf drei Problembereiche hin:

1 Weiterhin zu tiefe Deckungsquote

Durch die vorgeschlagene Einteilung resultiert im jetzigen Zeitpunkt eine weiterhin zu tiefe Deckungsquote von «nur» 85,6% anstatt 90%. Eine baldige Anpassung der



Mietzinsmaxima gestützt auf Art. 19 ELG ist daher dringend nötig (vgl. Ausführungen unter Bst. C Ziff. 1 dieser Stellungnahme).

- 2 125 Gemeinden werden neu nicht mehr den Agglomerationsgemeinden zugeteilt
Es erscheint zwar sinnvoll und nachvollziehbar, dass für die Einteilung der Gemeinden auf die drei für die Mietzinsmaxima definierten Regionen die BFS-Gemeindetypologie aus dem Jahr 2012 als Grundlage herangezogen wird, und nicht die in der ursprünglichen Botschaft zur Erhöhung der Mietzinsmaxima verwendete Typologie aus dem Jahr 2000. Weil sich die beiden Typologien allerdings nicht nur in ihrer Aktualität, sondern auch methodisch unterscheiden, entstehen dabei einige Diskrepanzen. Für die EL-Beziehenden der 125 Gemeinden, welche in der 2000-Typologie noch den Agglomerationsgemeinden, in der 2012-Typologie dann aber dem ländlichen Raum zugeordnet wurden, hat dies einschneidende negative Folgen. Der im Erläuternden Bericht gemachten Begründung, dass für diese Fälle «*davon auszugehen ist, dass damit der Höhe der Mietpreise besser Rechnung getragen wird*», kann Inclusion Handicap nicht vorbehaltlos beipflichten. Gemäss bestehenden Analysen befinden sich vielmehr insgesamt 36 der neu zum ländlichen Raum – und damit zur Region 3 – zählenden Gemeinden in Kantonen, deren Mietpreise sich deutlich über dem Schweizer Durchschnitt bewegen. Dieses kantonale Mietzinsniveau wird auch in den betroffenen Gemeinden zu spüren sein – egal, ob Letztere aus methodischen oder aus durch die Raumentwicklung gegebenen Gründen neu zum ländlichen Raum zählen. Zusätzlich zu diesen 36 Gemeinden kommen weitere 27 Gemeinden, die sich in Kantonen befinden, welche seit dem Jahr 2000 deutlich überdurchschnittliche Mietzinserhöhungen verzeichneten. Für diese Gemeinden ist eine sofortige Prüfung der Deckungsquote deshalb prioritär.

- 3 Mit den fünf Grosszentren vergleichbare Gemeinden
Gemeinden mit einem gleich hohen oder gar höheren Mietzinsniveau als in den fünf Grosszentren müssen ebenfalls in der Region 1 eingeordnet werden können. Zwar ist die Dichte grundsätzlich ein valables Kriterium, um Gemeinden in die drei Regionen für die Mietzinsmaxima einzuteilen. Wenig Sinn macht allerdings, dass die Region 1 unabhängig von den empirisch tatsächlich feststellbaren Mietzinsen in einer Gemeinde ausschliesslich den fünf Grosszentren zustehen soll. Einerseits ist mit der aktuellen Bevölkerungsdynamik nicht auszuschliessen, dass die Mietzinse in weiteren Zentrumsregionen ähnlich teuer werden. Andererseits ist das Preisniveau in gewissen Agglomerationsgemeinden schon heute ähnlich hoch oder sogar höher als im Grosszentrum selber (z.B. Muri bei Bern, Küsnacht bei Zürich oder Cologny bei Genf). Um Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln, macht es Sinn, Gemeinden mit einem gleich hohen oder gar höheren Mietzinsniveau als in den fünf Grosszentren ebenfalls der Region 1 zuzuordnen. Andernfalls ist zu erwarten, dass EL-Beziehende aus diesen Gemeinden vermehrt in die Grosszentren abwandern, was zu einer auch bevölkerungspolitisch unerwünschten Entmischung verschiedener Schichten führen würde.

→ **Inclusion Handicap fordert bei Art. 26 einen zusätzlichen Abs. 1a:**

1^a Der Bundesrat teilt weitere Gemeinden, die von ihrem Mietzinsniveau mit den fünf Grosszentren gemäss Absatz 1 vergleichbar sind, in die Region 1 ein.



C Zusätzliche Anliegen

1. Kontinuierliche Anpassung der Mietzinsmaxima gestützt auf Art. 19 ELG

Gestützt auf Art. 19 ELG hatte der Bundesrat stets die Kompetenz, die anrechenbaren Mietzinsmaxima – analog des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf – auf dem Verordnungsweg zu erhöhen bzw. der Realität auf dem Wohnungsmarkt anzupassen. Er hat diese Kompetenz seit dem Jahr 2001 aber leider nie ausgeübt. Dies führte dazu, dass mit den steigenden Mieten (+25% seit dem Jahr 2001) die reale EL-Leistungshöhe insgesamt stetig abgenommen hat. Die «Verpolitisierung» der Mietzinsmaxima – zuerst im Rahmen der separaten Vorlage über die Erhöhung der Mietzinsmaxima, dann im Rahmen der dieser Vernehmlassung zugrundeliegenden EL-Reform – mag dem Bundesrat zwar kurzfristig die Hände gebunden haben. Hierzu ist nun aber festzuhalten, dass die entsprechende Verordnungskompetenz des Bundesrats auch nach der EL-Reform uneingeschränkt gegeben ist und der politische Entscheid des Parlaments zur Erhöhung der Mietzinsmaxima zwangsläufig zeigt, dass die Mietzinsmaxima einer Veränderung des Mietzinsniveaus Rechnung tragen sollen. Der Bundesrat kann und soll die Mietzinsmaxima in Zukunft also – wie alle anderen entsprechenden Parameter – auf dem Verordnungsweg anpassen und gegebenenfalls erhöhen. Nur dadurch kommt er dann auch seiner eigenen, für die EL-Reform gefassten Zielsetzung des «Erhalts des Leistungsniveaus» nach.

Die zukünftigen Anpassungen haben gestützt auf Art. 19 ELG dabei unbedingt kontinuierlich zu erfolgen, d.h. möglichst analog der Anpassung der AHV/IV-Renten und des EL-Lebensbedarfs im Zweijahresrhythmus. Diesem Vorgehen steht auch die durch Art. 10 Abs. 1^{sexies} ELG festgehaltene Überprüfung der Mietzinsmaxima innert mindestens zehn Jahren nicht entgegen.

Der nächsten Überprüfung kommt dabei besondere Bedeutung zu, denn die im Rahmen der EL-Reform beschlossene Erhöhung der Mietzinsmaxima (+18% für Einzelpersonen) macht die entsprechend beobachtete Mietzinszunahme (+25% seit dem Jahr 2001) noch keineswegs wett.

→ ***Inclusion Handicap fordert, dass die Mietzinsmaxima vom Bundesrat gestützt auf Art. 19 ELG kontinuierlich angepasst werden.***

2. Betreutes Wohnen

Nachdem die Förderung des Betreuten Wohnens im Rahmen der EL-Reform fallen gelassen wurde, hat die SGK-N eine entsprechende [Kommissionsmotion \(18.3716\)](#) eingereicht. Sofern diese Motion vom Parlament angenommen wird, sollte auch das Betreute Wohnen für Menschen mit einer Behinderung vor Erreichen des AHV-Alters berücksichtigt werden. Das Betreute Wohnen ist nicht nur für betagte Personen, sondern sehr wohl auch für jüngere Menschen mit Behinderungen eine äusserst sinnvolle Wohnform; nicht zuletzt auch aufgrund der damit einhergehenden Vermeidung von Heimeintritten.



→ **Inclusion Handicap fordert, dass bei der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zum Betreuten Wohnen auch Menschen mit Behinderungen vor Erreichen des AHV-Alters berücksichtigt werden.**

3. Gemeinschaftliches Wohnen

Gemäss der neuen Definition der Mietzinsmaxima wird nur noch der durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geteilte Betrag der Mietzinsmaxima von höchstens vier Personen angerechnet. Heute wird bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft wohnen, der effektive Mietzinsanteil, maximal aber 1'100 Franken pro Monat, berücksichtigt. Die Neuregelung, die nach einer dreijährigen Übergangsfrist greift, verbessert zwar endlich die Situation von Familien und Einzelpersonenhaushalten, verschlechtert sie aber für rund 14'000 Erwachsene in einer gemeinschaftlichen Wohnsituation. In ihrer [Interpellation 19.3436](#) macht Nationalrätin Rosmarie Quadranti darauf aufmerksam.

Neu wird in der EL-Berechnung einer erwachsenen Person mit einer Behinderung, die bei ihren Eltern lebt, je nach Region ein monatlicher Betrag von 537, 575 oder 600 Franken berücksichtigt. In der EL-Berechnung einer erwachsenen Person mit einer Behinderung, die in einer 4er Wohngemeinschaft lebt, wird je nach Region ein monatlicher Betrag von lediglich noch 435, 469 oder 490 Franken berücksichtigt. Bei einer 16er-Cluster-Wohngemeinschaft, in der sich Bewohnerinnen und Bewohner gegenseitig unterstützen und die der sozialen Isolation auch im Alter entgegenwirkt, stehen gar nur noch 109, 117 oder 122.50 Franken pro Monat zur Verfügung.

Zwar ist nicht zu beanstanden, dass alleinstehende Personen mit EL, die mit anderen Personen zusammenleben, gegenüber Ehepaaren oder Familien nicht mehr begünstigt werden sollen. Es muss aber weiterhin möglich sein, ein eigenes Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder bei den Eltern zu bewohnen und einen gewissen Beitrag an Gemeinschaftsräume leisten zu können. Aufgrund der mit der Neuregelung einhergehenden tiefen Mietzinsanteile, die mit jeder weiteren Mitbewohnerin und jedem weiteren Mitbewohner erheblich sinken, ist dies aber nicht mehr gewährleistet. Zudem kann und wird dies dazu führen, dass Betroffene das gemeinschaftliche Wohnen verlassen und in eine eigene Wohnung ziehen oder in ein Heim eintreten müssen. Die Folgen wären der Wegfall der oft freiwilligen, kostenlosen und wertvollen alltäglichen Unterstützung durch Mitbewohnende sowie eines vielfältigen sozialen Umfeldes, das gerade Menschen mit Behinderungen vor Einsamkeit schützt und ihnen mehr Teilhabe ermöglicht. Hinzu kommt, dass sowohl durch den Umzug in eine eigene Wohnung als auch durch den Eintritt in ein Heim ein beachtlicher Kostenanstieg für Bund und Kantone resultiert. Entsprechendes führt der Bundesrat in seiner Antwort auf die [Interpellation Quadranti 19.3436](#) denn auch aus.

Angesichts der erkannten Problematik für erwachsene Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen fordert Inclusion Handicap den Bundesrat deshalb auf, bereits im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV eine Lösung für die Berücksichtigung des Mietzinsanteils von Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen vorzuschlagen; sei dies durch eine Definition des Haushalts und somit der Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG, durch Festlegung eines Mindestbetrags für den Mietzinsanteil von Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen oder auf andere Art und Weise.



Ausserdem ist es unabdingbar, dass bei auf einen Rollstuhl angewiesenen EL-Beziehenden in einer gemeinschaftlichen Wohnform der Rollstuhlzuschlag gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG erst nach der Teilung gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG (Teilung der anrechenbaren Mietzinshöhe durch die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen) berücksichtigt und nicht ebenfalls durch die Anzahl Mitbewohnender geteilt wird. Inclusion Handicap fordert den Bundesrat deshalb auf, im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV festzuhalten, dass der Rollstuhlzuschlag bei EL-Beziehenden in einer gemeinschaftlichen Wohnform voll und ganz bei den anrechenbaren Wohnkosten der EL-Bezügerin bzw. des EL-Bezügers zu berücksichtigen ist.

- ***Inclusion Handicap fordert den Bundesrat auf, bereits im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV eine Lösung für die Berücksichtigung des Mietzinsanteils von Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen vorzuschlagen.***
- ***Inclusion Handicap fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV festzuhalten, dass der Rollstuhlzuschlag gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG im Falles des gemeinschaftlichen Wohnens voll und ganz bei den anrechenbaren Wohnkosten der EL-Beziehenden zu berücksichtigen ist.***

4. EL-Rückforderungen: Erlassmöglichkeit

Kommt es zu einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen, fordern die EL-Stellen denjenigen Betrag, den sie den Krankenversicherungen direkt für die Krankenversicherungsprämien ausbezahlt hatten, jeweils direkt bei den Krankenversicherungen zurück. Diese erstatten den geforderten Betrag den EL-Stellen und fordern die damit (neu) ausstehenden Krankenversicherungsprämien bei den Betroffenen ein. Den Restbetrag der Rückforderung machen die EL-Stellen gegenüber den Betroffenen geltend.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass der Rückerstattung im Sinne von Art. 25 ATSG und Art. 4 und 5 ATSV (guter Glaube und wirtschaftliche Härte) können die Betroffenen in Bezug auf die von den EL-Stellen bei ihnen zurückgeforderten EL ein Erlassgesuch stellen. Gegenüber den Krankenversicherungen besteht diese Möglichkeit aber nicht, denn hier handelt es sich nicht um eine Rückforderung, sondern um die Begleichung ausstehender Krankenversicherungsprämien. Dies, obwohl die EL und somit auch die Begleichung der Krankenversicherungsprämien durch die EL-Stellen gutgläubig empfangen worden sind, und obwohl nun eine wirtschaftliche Härte besteht, die eine Bezahlung der ausstehenden Krankenversicherungsprämien nicht zulässt. Den Betroffenen wird dadurch für den Anteil der Krankenversicherungsprämien die Möglichkeit des Erlasses verwehrt. Dies führt bei den Betroffenen immer wieder zu unzumutbaren finanziellen Notlagen. Inclusion Handicap sieht hier einen Handlungsbedarf und fordert den Bundesrat auf, diese Problematik mit entsprechenden Massnahmen zu lösen.



→ **Inclusion Handicap fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV eine Lösung für die Rückerstattung der Krankenversicherungsprämien sowie die Ausdehnung des Erlasses auf die beglichenen Krankenversicherungsprämien vorzuschlagen.**

5. Heimeintritt und Vermögensschwelle gemäss Art. 9a ELG

Abschliessend machen wir auf zwei mögliche Problematiken in der Umsetzung der neu eingeführten Vermögensschwelle bei einem Heimeintritt aufmerksam:

Gemäss Art. 9a Abs. 2 ELG sind Liegenschaften, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der EL eingeschlossen ist, bewohnt werden, nicht Bestandteil des für die Eintrittsschwelle massgebenden Reinvermögens. Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte in einem Heim lebt, wird gemäss Art. 9 Abs. 3 ELG die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG besagt wiederum, dass im Falle des Eigentums an einer Liegenschaft, in welcher der zu Hause lebende Ehegatte wohnt, dem im Heim lebenden Ehegatten drei Viertel des Vermögens zugerechnet werden. Es besteht nun die Gefahr, dass dem im Heim lebenden Ehegatten bei der Ermittlung der Vermögensschwelle drei Viertel der Liegenschaft angerechnet werden. Die Ausklammerung der selbst bewohnten Liegenschaft mit Bezug auf die Vermögensschwelle gemäss Art. 9a Abs. 2 ELG muss auch in diesen Situationen gewährleistet sein.

Solange im Falle eines Heimeintritts eine Rückkehr nach Hause noch möglich ist und die Wohnung beibehalten wird, sind nebst den Heimkosten der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten während maximal eines Jahres als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen (vgl. WEL, Rz. 3390.01). Analog zu behandeln ist der Fall, in dem eine alleinstehende Person vor dem Heimeintritt in der eigenen Liegenschaft gewohnt hat. In einem solchen Fall darf die Liegenschaft in Bezug auf die Vermögensschwelle demzufolge solange nicht berücksichtigt werden, als eine Rückkehr nach Hause noch möglich ist. Ausserdem ist auch bei einem von vornherein definitiven Heimeintritt eine gewisse Übergangsfrist zu gewähren, bevor die Liegenschaft in Bezug auf die Vermögensschwelle beim Reinvermögen berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Julien Neruda, Geschäftsleiter